

Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Osmünde

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Osmünde hat aufgrund von § 9 Absatz 2 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 21.12.2021 die folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 2 Allgemeine Gestaltungsvorschrift für Grabmale und Grabeinfassungen

Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 3 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale

§ 4 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen

§ 5 Maße für Grabmale bei Urnenbestattungen

§ 6 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

§ 7 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Auf dem Friedhof sind Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.¹

(2) Allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Abteilungen. Besondere Gestaltungsvorschriften gelten nur in den Abteilungen, die ausdrücklich als Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen sind (Gräberfeld V); sie gehen im Zweifel den allgemeinen Gestaltungsvorschriften vor.

(3) Die Nutzer des Friedhofs haben grundsätzlich die Wahl zwischen einer Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Der Friedhofsträger weist den Erwerber eines Nutzungsrechts vor dem Erwerb auf diese Wahlmöglichkeit hin. Macht der Nutzer von der Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung keinen Gebrauch, entscheidet der Friedhofsträger.

(4) Die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 35 bis 41 des Friedhofsgesetzes.

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 2

Allgemeine Gestaltungsvorschrift für Grabmale und Grabeinfassungen

(1) Für Grabmale sind natürliche und unaufdringliche Werkstoffe, insbesondere Natursteine und Holz, zu verwenden. Nicht zugelassen sind Glas, Emaille, Porzellan, Blech und Kunststoffe.

¹ § 7 Absatz 5 Satz 3 Friedhofsverordnung ist zu beachten.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 40 cm bis 100 cm Höhe 12 cm; ab 101 cm bis 150 cm Höhe 16 cm und ab 151 cm Höhe 18 cm.

(3) Die Gestaltung der Grabmale soll in Form und Bearbeitung dem Werkstoff entsprechen. Grabsteine auf Reihengrabstätten sollen sockellos aus einem Stück hergestellt sein.

(4) Schrittplatten zwischen den Grabstätten werden ausschließlich durch den Friedhofsträger einheitlich verlegt. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Individuelle Umrandungsplatten über die Maße der Grabeinfassung hinaus sind nicht zulässig.

(5) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen aufstellen, wenn dies für die Standsicherheit oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 3

Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden.

(2) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen grundsätzlich keinen Sockel haben.

§ 4

Besondere Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen

Bei der Herrichtung, Gestaltung und Instandhaltung von Grababdeckungen und Grabeinfassungen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe unzulässig:

- a) Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Gips, Splitt oder Kies,
- b) Farbanstriche auf Abdeckungen und Einfassungen.

§ 5

Maße für Grabmale bei Urnenbestattungen

(1) Als Grabmale können aufrechte oder liegende Steinzeichen verwendet werden.

1. Aufrechte Stelen dürfen als Höhe maximal 100 cm haben.
2. Liegende Grabmale dürfen als Seitenlängen maximal 40 mal 50 cm haben.

(2) Die Mindeststärke beträgt für liegende Grabmale 4 cm; für stehende Grabmale 10 cm.

(3) Für die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlagen gilt § 33 Absatz 4 der Friedhofsgesetzes.

(4) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maße zulassen.

§ 6

Besondere Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

(1) Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind mit einer Grundbepflanzung auszustatten, die mindestens vier Fünftel der Grabstätte überdeckt. Geeignete Pflanzen können der Pflanzenliste (Anlage) entnommen werden. Reihengräber werden durch den Friedhofsträger gepflegt. Eine individuelle Bepflanzung ist nicht gestattet. Bepflanzte Schalen und Gestecke, die das Wachstum der Grundbepflanzung behindern, sind nicht erlaubt. Das dauerhafte Bedecken der Grabstätte mit Rollkies und anderen Steinmaterialien, mit Rinde, Hackschnitzeln und anderem organischen Material ist unzulässig.

(2) Werden Urnenwahlgräber mit wechselnder Blumenbepflanzung gestaltet, ist darauf zu achten, dass sie der Würde des Friedhofs und seiner Umgebung entsprechend gepflegt werden. Schnittblumen und Gebinde sind umgehend nach dem Verblühen zu beseitigen.

(3) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.

§ 7

Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen

Der Friedhofsträger stellt für das Ablegen von Blumen besonders ausgewiesene Flächen zur Verfügung. Der Friedhofsträger kann weitere Einzelheiten durch Aushang oder auf andere Weise regeln.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofsgesetzes, das mit Beschluss vom 21.12.2021 für den Friedhof in Osmünde Geltung erlangt. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dieser Ordnung tritt die bisherige Grabmal- und Bepflanzungsordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

Osmünde, 21.12.2021

Weiske

Vorsitzender oder Stellv. Vorsitzender
des Gemeindegemeinderates

Siegel

Meyknecht

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Als bodenbedeckende, flächig wachsende Pflanzen sollen in der Regel insbesondere folgende Gehölze oder krautige Pflanzen Verwendung finden:

a) für sonnige Lagen

Cotoneaster dammeri
Dryas octopetala
Evonymus fortunei vegetus
Acaena microphylla
Antennaria dioica tomentosa
Sagina subulata
Sedum acre
Sedum spurium und Formen
Thymus serpyllum

Zwergmispel
Silberwurz
Kriechender Spindelbaum
Stachelnüsschen
Katzenpfötchen
Sternmoos
Mauerpfeffer
Fette Henne, Fettkraut
Thymian

b) für schattige Lagen

Hedera helix
Pachysandra terminalis
Vinca minor
Ajuga reptans
Cotula squalida
Lysimachia nummularia
Waldsteinia ternata

Efeu
Ausdauernder Dickmantel
Immergrün
Günsel
Fliedermoos
Pfennigkraut
Waldsteinie